



MARKGRAF-GEORG-FRIEDRICH  
**Realschule Heilsbronn**

# Abschlussprüfung 2026

**Was sollte man wissen?**

# Das Ziel...



# Deshalb:

- In allen Fächern gute Noten erzielen und vor allem das eigene Potenzial ausschöpfen!!

# Warum?

- Das Abschlusszeugnis muss bei jeder weiteren Bewerbung auch nach der Ausbildung vorgelegt werden.
- Die Noten in D, M, E entscheiden darüber, ob man nach der Realschulzeit oder auch nach einer sich daran anschließenden Ausbildung schulisch weitermachen kann.

# Wichtige Begriffe



MARKGRAF-GEORG-FRIEDRICH  
**Realschule Heilsbronn**

## ➤ Prüfungsfächer

- Für alle SuS: Deutsch, Englisch
- Zweig I: Mathematik I, Physik, Werken (T)
- Zweig II: Mathematik II/III, BwR
- Zweig IIIa: Mathematik II/III, Französisch
- Zweig IIIb: Mathematik II/III, EG

## ➤ Nichtprüfungsfächer

- Für alle SuS: Religion/Ethik, Geschichte, Chemie  
PuG (Sozialkunde), Biologie
- Zweig I: IT
- Zweig II: IT, Physik
- Zweig IIIa: Physik
- Zweig IIIb: Physik

# Wichtige Begriffe



MARKGRAF-GEORG-FRIEDRICH  
**Realschule Heilsbronn**

- Jahresfortgangsnote
  - Bildung aus den während des Schuljahres erzielten Noten aller Leistungsnachweise ohne die Noten der Abschlussprüfung
- Prüfungsnote
  - Die erzielte Note bei der Abschlussprüfung
- Gesamtnote (= Note im Abschlusszeugnis)
  - Ermittlung aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote in Prüfungsfächer. In Nichtprüfungs-fächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

# Mitteilung der Jahresfortgangsnoten



- Vor der schriftlichen Prüfung werden alle Jahresfortgangsnoten den Schülern mitgeteilt.
  
- Schülern, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

# **Mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern (§ 36 Abs.1 RSO)**



- Schüler können sich in einem Nichtprüfungs fach mit Ausnahme von Sport einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) unterziehen, falls die Leistungen im Jahres fortgang mit 5 oder 6 bewertet wurden.
- Die Prüfung findet vor der schriftlichen Prüfung statt und die Jahres fortgangsnote wird nach der Prüfung neu festgesetzt.
- Verbesserung der Jahres fortgangsnote nur, wenn bei der mündlichen Prüfung eine um 2 Notenstufen bessere Leistung als bei der Jahres fortgangsnote erzielt wurde.

# **Prüfungsgegenstände (schriftliche Prüfung §35 RSO)**



- Die Prüfung erstreckt sich auf die Lerninhalte der Prüfungsfächer.
- In allen Prüfungsfächern finden schriftliche Prüfungen statt.
- In Englisch und Französisch wird zusätzlich in einer mündlichen Prüfung die Kommunikationsfähigkeit geprüft.
- Im Fach Werken sowie EG findet noch eine praktische Prüfung statt.

# Schriftliche Prüfung



- Alle Schüler müssen sich dieser unterziehen
- Einheitliche Aufgabenstellung durch das Kultusministerium.
- Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif) wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt.
- Wird Unterschleif erst nach der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis zu berichtigen.
- In schweren Fällen wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

# Bildung der Gesamtnote



Beispiele:

- JFG 3, PN 3 → GN 3
- JFG 3, PN 2 → GN 2
- JFG 3, PN 1 → GN 2
- JFG 3, PN 5 → GN 4
- JFG 3, PN 4 → GN 4, aber Möglichkeit einer freiwilligen mdl. Prüfung
- JFG 3, PN 6 → GN 5, aber Möglichkeit einer freiwilligen mdl. Prüfung

# Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern



- Schüler können sich in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine/drei Stufe/n unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote anzusetzen wäre.
- Bei einer Verschlechterung oder Verbesserung um 2 Noten ist keine mündliche Prüfung möglich!
- Schüler müssen sich der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt ist.

# Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern



- Es muss in jedem Fall für die mündliche Prüfung eine schriftliche Meldung vorliegen.
  
- Eine Verzichtserklärung kann nur von einem/ einer Erziehungsberechtigten ausgestellt werden und muss vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

# Festsetzung des Prüfungs- ergebnisses und der Zeugnisnoten (§ 39 Abs.1-3 RSO)



- Nach den mündlichen Prüfungen werden die Prüfungsnoten und die Gesamtnoten festgesetzt.
- Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. Zur Note der schriftlichen Prüfung zählt in den Fächern Englisch und Französisch die Punktzahl der Prüfungen zur Kommunikationsfähigkeit.
- Die Gesamtnote wird in den Prüfungsfächern aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote ermittelt. Die Prüfungsnote gibt im Allgemeinen den Ausschlag.

# Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 39 Abs.4 RSO)



- Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 40 gewährt wird.
- Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 40 gewährt wird.
- Gesamtnote 6 im Fach Deutsch
- Scheidet eine Schülerin bzw. ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, so gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

# Notenausgleich (§ 40 RSO)



Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach (außer Deutsch) oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach  
oder

Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern  
oder

Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern,  
Notenausgleich gewährt.

*Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch und bei Schülerinnen und Schülern, die die Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern haben und in einem weiteren Vorrückungsfach 5 oder 6 erhalten haben.*

# Beispiele für Notenausgleich



- Mathematik: GN 5

Biologie	Chemie	Geschichte	Religion	...
5	1	3	4	...

=> Ausgleich: Chemie 1

- Englisch: GN 5 und Deutsch: GN 5

Chemie	Geschichte	Religion	...
2	3	2	...

=> Ausgleich: Chemie 2 und Religion 2

# Verhinderung der Teilnahme (§ 43 RSO)



- Die Schüler sind bei allen Prüfungen zu pünktlichem Erscheinen verpflichtet. Verspätungen gelten als selbstverschuldet.
- Erkrankungen, die die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Schule kann ein amtsärztliches Attest noch zusätzlich verlangen.
- Falls die Prüfung versäumt wird, so wird die Note 6 erteilt. Außer der Schüler hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

# Abschlusszeugnis (§ 41 RSO)



Das Zeugnis enthält:

- Die Gesamtnoten,
- eine allgemeine Beurteilung, außer es wird davon abgesehen
- eine Bemerkung über die aktive Teilnahme am Wahlunterricht
- auf Antrag den letzten Leistungsstand in einem Fach, das in Jahrgangsstufe 8 oder 9 ausgelaufen ist.

# Nichtbestehen der AP



Bei Nichtbestehen erhalten die Schüler ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und mit folgender Bemerkung enthält:

„Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“

# **Wiederholung der Abschlussprüfung (§ 42 RSO)**



- Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.
- Soll zu diesem Zwecke die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so kann dies nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- Ein Prüfling, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann zur Abschlussprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden.

# Schülerzeitung (§ 63 BayEUG)



- Wird eine Schülerzeitung erstellt und in der Schule verteilt, so ist sie dem Schulleiter vorzulegen. Dieser kann in gravierenden Fällen die Herausgabe untersagen
  
- Erfolgt eine Herausgabe ohne Zustimmung des Schulleiters, so haften für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten

# Zugangsvoraussetzungen FOS/BOS



- Notendurchschnitt von 3,33 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik
  
- d.h. mindestens 3-3-4 (maximal eine 5 ist erlaubt aber nicht empfehlenswert)

# Einführungsklasse Gymnasium



## ➤ Voraussetzung:

Notendurchschnitt von 2,00 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik **oder**

ein die gymnasiale Eignung bestätigendes pädagogisches Gutachten durch die Realschule

## ➤ Ratsam:

Beratungsgespräch mit Frau Wittmann zum Zwischenzeugnis

# Abschlussprüfung 2026

## - Termine -

➤ <b>Freiwillige IT – Abschlussprüfung</b>	03.03.2026
➤ <b>Sprechfertigkeitsprüfung</b>	
Englisch:	23.03 – 26.03.2026
Französisch:	15.06. – 19.06.2026
➤ <b>Praktische Prüfung</b>	
Werken:	Donnerstag                07. Mai 2026
EG	27.04. – 13.05.2026
➤ <b>Mündl. Prüfungen in Nichtprüfungsfächern</b>	Donnerstag                18. Juni 2026
➤ <b>Schriftliche Prüfungen</b>	
Deutsch:	Mittwoch                24. Juni 2026
Französisch:	Donnerstag                25. Juni 2026
Englisch:	Freitag                26. Juni 2026
Mathematik:	Montag                29. Juni 2026
BWR:	Dienstag                30. Juni 2026
Physik:	Mittwoch                01. Juli 2026
EG	Donnerstag                02. Juli 2026
Werken:	Freitag                03. Juli 2026
➤ <b>Notenbekanntgabe der Abschlussprüfung</b>	Montag                13. Juli 2026
➤ <b>Unterricht und Meldung zur münd. Prüfung</b>	Dienstag                14. Juli 2026
➤ <b>Mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern</b>	Freitag/Montag                17. + 20. Juli 2026



# **ABSCHLUSS 2026**



MARKGRAF-GEORG-FRIEDRICH  
**Realschule Heilsbronn**



**Abschlussgottesdienst & Abschlussfeier  
am 23. Juli 2026**

**Abschlussball am 24. Juli 2026**